

2. Februar 2015

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Catherine Chammartin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email an: catherine.chammartin@sif.admin.ch

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standard zum Informationsaustausch (GASI).

Allgemeine Ausführungen zum GASI:

Im Jahr 2009 haben die G-20 den Informationsaustausch auf Anfrage nach OECD-Standard zum internationalen Standard erklärt. Bereits 2010 hat das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) damit begonnen, die Umsetzung des OECD-Standards durch die Staaten im Rahmen eines zweistufigen Prüfprozesses (Peer Review) zu untersuchen. Denjenigen Staaten, die den Standard nicht korrekt umsetzen, haben die G-20 steuerliche Sanktionen angedroht.

Die Schweiz gehört zu den wenigen Ländern, die derzeit nicht einmal die erste Phase des Peer Review (gesetzliche Grundlagen) erfolgreich abgeschlossen haben. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Neuerungen in den letzten zwei Jahren wird die Schweiz voraussichtlich noch dieses Jahr mit der zweiten Phase des Peer Review (tatsächliche Umsetzung des Standards) beginnen können. Allerdings ist unsicher, ob die Schweiz diese zweite Phase erfolgreich besteht und in der abschliessenden Gesamtbeurteilung ein positives Schlussergebnis erzielen kann. So bekunden verschiedene Staaten (z.B. Indien) grosse Mühe mit der restriktiven Beantwortung der Schweiz von Amtshilfegesuchen, die auf gestohlenen Daten beruhen.

Einer der Gründe, weshalb die Schweiz sich derzeit immer noch in der ersten Phase des Peer Review befindet, ist die geringe Zahl der standardkonformen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das Global Forum verlangt von der Schweiz, dass zwei Drittel der Schweizer DBA dem OECD-Standard zum Informationsaustausch entsprechen. Auch wenn die Schweiz seit 2009 zahlreiche DBA angepasst hat und mittlerweile die Grosszahl der DBA mit G-20 Staaten dem Standard entsprechen, überwiegt derzeit immer noch die Zahl der nicht standardkonformen Abkommen. Aktuell sind Schweizer DBA mit 66 Staaten und Jurisdiktion nicht mit dem OECD-Standard vereinbar.

SwissHoldings setzt sich seit langem dafür ein, dass die Schweiz alles daran setzt, den Peer Review des Global Forum erfolgreich abzuschliessen und die Risiken von steuerlichen Sanktionen für die Schweizer Wirtschaft zu beseitigen. Will die Schweiz den Peer Review bestehen, sollte sie der Forderung des Global Forum nachkommen und bis zur abschliessenden Gesamtbeurteilung die Zahl der standardkonformen DBA signifikant erhöhen. Dies könnte die Chancen eines erfolgreichen Abschlusses des Peer Review markant verbessern.

Der erfolgversprechendste und einfachste Weg, die Zahl der standardkonformen DBA zu erhöhen, bildet die im Rahmen des GASI vorgeschlagene einseitige Anwendung des OECD-Standards auf alle Schweizer DBA. Mit Singapur hat bereits ein anderes Land diesen Weg eingeschlagen. Singapur hat seinen Peer Review im April 2013 erfolgreich abschliessen können. Wird die politische Behandlung des GASI zügig vorangetrieben und erfolgt die Verabschiedung durch die eidgenössischen Räte noch im Jahr 2015, fliesst die markante Erhöhung der standardkonformen DBA in die abschliessende Gesamtbeurteilung des Peer Review der Schweiz ein.

Theoretisch eine weitere Möglichkeit die Zahl der Staaten zu erhöhen, mit denen die Schweiz den (bisherigen) OECD-Standard zum Informationsaustausch umgesetzt hat, besteht in der zügigen Ratifikation der revidierten OECD-/Europaratskonvention. Für SwissHoldings steht diese Konvention thematisch eng in Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (d.h. dem neuen OECD-Standard) und dem Austausch von Unternehmensinformationen im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD (z.B. Country-by-Country Reporting). Die Verabschiedung dieses Abkommens könnte im politischen Prozess noch auf erheblichen Widerstand stossen. Jedenfalls ist es für SwissHoldings unwahrscheinlich, dass die Verabschiedung dieser Konvention noch rechtzeitig vor der abschliessenden Gesamtbeurteilung des Peer Review erfolgen wird. Aufgrund dieser Einschätzung erachtet es unser Verband als riskant, von der Genehmigung des GASI durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte abzusehen und ausschliesslich auf die zügige Genehmigung der revidierten OECD-/Europaratskonvention zu setzen.

Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, dass SwissHoldings die nach dem Vorbild Singapurs erfolgte einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch unterstützt und klar favorisiert. Damit die mit dem GASI verbundene, markante Erhöhung der standardkonformen DBA im Rahmen der abschliessenden Gesamtbeurteilung des Peer Review berücksichtigt werden kann, unterstützt SwissHoldings die zügige politische Verabschiedung des GASI durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte.

Spezifische Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des GASI

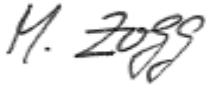
In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GASI wird festgehalten, dass die Schweiz die ersuchten Informationen nur erteilt, wenn die Behörde des ersuchenden Staats schriftlich bestätigt, dass sie gestützt auf ihr innerstaatliches Recht einem schweizerischen Ersuchen gemäss OECD-Standard ebenfalls nachkommen könnte. SwissHoldings unterstützt das Reziprozitätserfordernis des GASI. Allerdings sind wir der Ansicht, dass eine schriftliche Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde nicht genügt. Wir sind der Ansicht, dass vor der erstmaligen Beantwortung eines Gesuchs eines bestimmten ausländischen Staats ein vertrauenswürdigeres Schriftstück vorgelegt werden muss. Ein solches könnte sein (i) ein Gutachten eines anerkannten Rechtsgelehrten des entsprechenden Staats; (ii) eine Bestätigung des obersten Gerichtshofs des Landes oder (iii) eine Bestätigung des Justizministers des entsprechenden Staats.

Weiter sind wir der Ansicht, dass in dem in Artikel 4 Absatz 4 GASI behandelten Sachverhalt der ESTV die Auskunftserteilung zu untersagen ist. Hält ein Staat die Reziprozitätsvorgaben

nicht ein, darf die ESTV einem Informationsersuchen dieses Staats nicht mehr nachkommen. Entsprechend ist das Verb „muss“ (nicht erteilen) durch „darf“ (nicht erteilen) zu ersetzen.

Wir bitten Sie um gebührende Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme formulierten Anliegen und Forderungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Stv. Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand
